



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Übersicht über die dokumentierten Fälle der Beobachtungsstellen für Asyl- und Ausländerrecht

3 Jahre nach der Volksabstimmung

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Maulbeerstrasse 14
3011 Bern

www.beobachtungsstelle.ch

im September 2009
verfasst von Yvonne Zimmermann



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	2
Ausländergesetz	
- Härtefälle	3
- Wegweisung/Ausschaffung	4
<i>Wegweisung von integrierten Kindern und Jugendlichen</i>	4
<i>Erzwungene Ausreise von Schweizer Kindern</i>	4
<i>Familientrennungen</i>	5
<i>Ausschaffung einer hochschwangeren Frau</i>	5
<i>Wegweisung/Ausschaffung von Kranken</i>	5
- Wegweisung nach Trennung von Lebensgemeinschaften	5
<i>Häusliche Gewalt</i>	6
<i>Trennung nach langem Aufenthalt</i>	6
- Einreiseverbot / Übersiedlung	6
- Administrativhaft	7
Asylgesetz	
- Härtefallbewilligungen nach dem Asylgesetz	7
- Nothilfe	8
- Nichteintretensentscheide (NEE)	9
- Sichere Drittstaaten / Dublin-II-Verordnung	9
- Psychische Krankheiten und posttraumatische Belastungen	10
- Weiteres	10
<i>Sprachanalysen</i>	10
<i>Betroffene müssen schwer zu erbringende Nachweise einreichen</i>	11
<i>Kosten</i>	11
<i>Faktische Haft am Flughafen</i>	11
Themen, die beide Gesetze betreffen	
- Verunmöglichung der Eheschliessung	11
- Keine Ausreise	12
- Verhalten von BeamtInnen	12
Zusammenfassung	13

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AsylG	Asylgesetz
ARK	Asylrekurskommission (Vorgängerorganisation des BVGer)
AUG	Ausländergesetz
BFM	Bundesamt für Migration
BV	Bundesverfassung
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BGer	Bundesgericht
KRK	Kinderrechtskonvention: UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes
EMRK	Europ. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit



Einleitung

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht ist entstanden, nachdem am 24. September 2006 eine Mehrheit der Stimmbevölkerung die Verschärfung des Asylgesetzes sowie das neue Ausländergesetz gutgeheissen hatte. Im Vorfeld der Abstimmung hatten zahlreiche Organisationen und PolitikerInnen die Befürchtung geäussert, dass die Gesetze mit internationalen Konventionen und der Bundesverfassung in Konflikt geraten und Menschenrechte sowie die Menschenwürde verletzt würden. Die in der Folge gegründete Beobachtungsstelle hat sich zum Ziel gesetzt, die Umsetzung der beiden Gesetze zu beobachten und auf problematische Situationen hinzuweisen. Dafür stützt sie sich auf die Recherche- und Dokumentationsarbeit der regionalen Beobachtungsstellen in der Romandie, in der Ostschweiz sowie im Tessin.

Drei Jahre nach der Annahme der verschärften Gesetzgebung legt die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht nun eine Übersicht über die Fälle vor, die die regionalen Beobachtungsstellen seit ihrem Entstehen dokumentiert haben. Dabei besteht nicht der Anspruch, die Folgen aller Gesetzesneuerungen aufzuzeigen. Vielmehr werden die über achtzig auf unserer Website einsehbaren Fälle zusammenfassend aufgeführt und nach Themenbereichen geordnet.

Die vollen Auswirkungen der Gesetzesneuerungen zu erfassen, wird eine längere Zeit benötigen. Insbesondere in der Anfangsphase der Beobachtungsstellen waren viele der Fälle noch nach altem Recht beurteilt worden – die neue Gesetzgebung wurde gestaffelt ab Januar 2007 beziehungsweise Januar 2008 in Kraft gesetzt. Hinzu kommt, dass für viele Betroffene die Hürde hoch ist, ihren Fall öffentlich zu machen, so lange kein abschliessender Entscheid gefällt worden ist – und dies kann bekanntlich mehrere Jahre dauern.

Für die vorliegende Übersicht wurden sämtliche bisher dokumentierten Fälle einbezogen. Dass ein Grossteil von ihnen aus der französischsprachigen Schweiz mit Schwerpunkt Genf stammt, soll nicht heissen, dass dort mehr problematische Fälle existierten als in der übrigen Schweiz. Vielmehr ist der Grund darin zu finden, dass die Dokumentationsarbeit in der Romandie mit einem Pilotprojekt Anfang 2007 aufgenommen wurde, während die Beobachtungsstellen in den übrigen Regionen ein Jahr später starteten.

Im folgenden Bericht findet sich eine Einteilung der Fälle nach dem Ausländergesetz bzw. dem Asylgesetz sowie nach Themen, die beide Gesetze betreffen. Innerhalb dieser Kapitel sind die Fälle nach weiteren Themengebieten geordnet, um eine Übersicht zu erleichtern. Die Abgrenzungen sind allerdings nicht immer eindeutig zu machen. Es kommt deshalb auch vor, dass einzelne Fälle zwei Themengebieten zugeordnet sind.

Sämtliche Fälle sind auf unserer Website zu finden.¹ In der elektronischen Version dieses Berichts sind die erwähnten Fälle zudem direkt mit den jeweiligen Fallblättern verlinkt.

¹ www.beobachtungsstelle.ch, unter: «Fallsuche» / «alle Fälle»

Ausländergesetz

Härtefälle

Gemäss dem Ausländergesetz kann irregulär anwesenden Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall handelt. (Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG). Dabei werden insbesondere die Integration der betroffenen Person, die Familienverhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und die Möglichkeit für eine Wiedereingliederung im Herkunftsland berücksichtigt. Auch wenn alle Kriterien erfüllt sind, besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Härtefallbewilligung, das Gesetz enthält lediglich eine Kann-Bestimmung. Die Praxis der Kantone ist sehr unterschiedlich: Während einige Kantone eher bestrebt sind, integrierten Menschen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenden andere die Härtefallregelung praktisch nicht an. Auch innerhalb der Behörden können grosse Unterschiede bestehen, je nachdem welches Behördenmitglied den Fall bearbeitet. Die unterschiedliche Praxis hat zur Folge, dass Migrantinnen und Migranten ohne Aufenthaltsbewilligung in Kantonen, die die Regelung restriktiv handhaben, oftmals von einem Gesuch absehen, weil die Angst einer Entdeckung durch die Behörden überwiegt.

Bei Gesuchen um eine Härtefallbewilligung bzw. eine Regularisierung nach dem Ausländergesetz handelt es sich um MigrantInnen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, oft seit Jahren, aber über keine Aufenthaltsbewilligung (mehr) verfügen. Laut Schätzungen befinden sich zwischen 90'000 und 250'000 Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz: Sie tragen mit ihrer Arbeit zum Wirtschaftsleben in der Schweiz bei, sind oft in Sektoren tätig, wo einheimische Arbeitskräfte mangeln, ihre Kinder gehen hier zur Schule und sind trotz der ständigen Angst vor Entdeckung durch die Behörden gut integriert.

Die vorliegenden Fälle stammen mehrheitlich aus dem Kanton Genf, der die Gesuche ans Bundesamt für Migration weitergeleitet hat. Dieses handhabt die Regelung jedoch restriktiv: Gesuche werden auch dann abgelehnt, wenn die Betroffenen jahrelang in der Schweiz gelebt und gearbeitet haben, in einem dokumentierten Fall 19 Jahre.²

Besonders hart trifft die rigide Praxis Kinder und Jugendliche: Sie sind hier zur Schule gegangen, haben ihre Kindheit oder ihre Jugend in der Schweiz verbracht und in manchen Fällen besteht kaum ein Bezug zu ihrem Herkunftsland. Eine Ausreise stellt damit einen gravierenden Einschnitt in ihrer Entwicklung dar.³

² «Angelina» arbeitet seit 19 Jahren als Sans-Papiers. Sie möchte ihren Aufenthalt regularisieren. Der Kanton (BS) ist positiv gestimmt, das BFM lehnt dies jedoch ab. (Fall 80, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)
Nach 14 Jahren Arbeit in der Schweiz will «Alkan» 2003 seinen Aufenthalt regularisieren und ersucht um einen B-Ausweis. Das BFM lehnt dies ab. (Fall 3, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)
Nach 12 Jahren in der Schweiz will «Dhurim» seinen Aufenthalt regularisieren. Das BFM lehnt dies ab. (Fall 17, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

«Mauro» arbeitet seit 15 Jahren in der Schweiz, seine Frau seit 10 Jahren, die 9jährige Tochter ist hier aufgewachsen. Der Kanton Basel befürwortet eine Härtefallbewilligung, das BFM und das BVGer lehnen dies ab. (Fall 79, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

³ Nach 13 Jahren in der Schweiz will «Beatriz» ihren Aufenthalt regularisieren. Ihre Kinder sind seit 11 Jahren hier. Das BFM hält eine Rückkehr nicht für einen Härtefall und lehnt die Regularisierung ab. (Fall 6, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Das BFM lehnt es ab, den Aufenthalt von «Ricardo», «Felicia» und ihren Kindern zu regularisieren. Die Kinder gehen hier zur Schule, die Eltern, die aus unterschiedlichen Ländern stammen, sind seit sechs bzw. sieben Jahren hier. (Fall 11, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Die mexikanische Familie «Morales» mit vier Kindern hält sich seit 1999 ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz auf. Anders als das kantonale Migrationsamt lehnt das BFM 2006 eine Regularisierung ab. (Fall 20, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Die Filipinin «Camila» arbeitet seit 1990 in einem Diplomatenhaushalt. Als ihr Sohn zur Welt kommt, behält sie ihn ohne Bewilligung bei sich. Ein Gesuch um eine Bewilligung scheitert. Der 11jährige Sohn spricht jedoch kein Filipino, sein Zuhause ist in der Schweiz. (Fall 53, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Der Aufenthalt von «Daria» und ihrer 15jährigen Tocher «Ines», die fast ihre gesamte Schulzeit hier absolviert hat, wird laut BFM-Entscheid nicht regularisiert. (Fall 30, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Die 5jährige «Mirana», die seit dem Babyalter bei ihrem Onkel und ihrer Tante in der Schweiz lebt, muss gemäss BFM-Entscheid ausreisen. (Fall 73, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

«Acha», seit 1994 in der Schweiz, zieht ihre drei Töchter irregulär nach, nachdem ihr Gesuch um Familiennachzug abgelehnt wurde. Ein Regularisierungsgesuch lehnt das kantonale Migrationsamt 2005 ab. (Fall 15, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Die restriktive Haltung des Bundesamts steht früheren Befunden des Bundesgerichts entgegen: In einem Fall hatte ein Junge die Zeit zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr in der Schweiz verbracht, und die Oberste Instanz beurteilte eine Rückkehr in sein Herkunftsland unter diesen Umständen als überaus hart.⁴ Das Bundesgericht ging auch in weiteren Fällen bei Kindern und Jugendlichen von einer überdurchschnittlich hohen Integration aus, wenn sie ihre Adoleszenz in der Schweiz verbracht hatten.⁵

Wegweisung/Ausschaffung

Wegweisung von integrierten Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind von Ausreiseverfügungen besonders hart betroffen. Weil die Aufenthaltsbewilligung ihrer Eltern nicht verlängert wird, müssen auch sie die Schweiz verlassen – auch wenn sie in der Schweiz zur Welt gekommen sind, hier die Schule besuchen, bestens integriert sind und ihr «Herkunftsland» nur aus den Ferien oder aus Erzählungen kennen und dessen Sprache manchmal nicht sprechen und schreiben. Die Entwurzelung aus ihrer Umgebung ist ein gravierender Einschnitt in ihrer Entwicklung. Das Wohl der Kinder muss gemäss der von der Schweiz ratifizierten Kinderrechtskonvention vorrangig berücksichtigt werden, jedoch wird es bei ausländerrechtlichen Entscheidungen nicht oder kaum in Betracht gezogen.⁶ Die Kinder müssen die Konsequenzen erleiden, wenn den Eltern die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wird, in einem Fall, weil ein Familienvater nach 21 Jahren Arbeit in der Schweiz infolge einer Krankheit zeitweise Sozialhilfe bezogen hatte.⁷

Erzwungene Ausreise von Schweizer Kindern

Wie die Beobachtungen zeigen, müssen immer wieder Schweizer Kinder die Schweiz verlassen, weil die Aufenthaltsbewilligung der sorgeberechtigten Mutter nicht verlängert wird. Bei den Eltern handelt es sich um nicht verheiratete beziehungsweise getrennte Paare, deren Kind die Staatsbürgerschaft des Vaters hat. Auch wenn der Vater eine enge Beziehung zu seinem Kind pflegt, wird die Familiengemeinschaft nicht berücksichtigt. Damit müssen die Kinder aus der Schweiz ausreisen, obwohl sie gemäss der Bundesverfassung als Schweizer BürgerInnen ein gefestigtes Anwesenheitsrecht haben.⁸ Anders als das BFM in den dokumentierten Fällen hat die übergeordnete Instanz, das Bundesgericht, im März 2009 entschieden: Eine Türkin, deren Schweizer Gatte verstarb, darf mit ihrer dreijährigen Schweizer Tochter in der Schweiz bleiben. Das Bundesgericht hielt fest, dass «regelmässig davon auszugehen (ist), dass dem schweizerischen Kind nicht zugemutet werden darf, dem sorgeberechtigten, ausländischen Elternteil in dessen Heimat zu folgen.»⁹

⁴ Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 9.2.07 i.S. A.B. c. EJPD 2A.679/2006, zitiert in Uebersax Peter, Rudin Beat, Hugli Yar Thomas, Geiser Thomas. Ausländerrecht. Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, Basel 2009, S. 381.

⁵ BGE 123 II 125, c. 4

⁶ Für eine ausführlichere Diskussion siehe: SBAA, Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung, August 2009, zu finden auf: www.beobachtungsstelle.ch

⁷ Nach 21 Jahren Arbeit in der Schweiz wird die B-Bewilligung von «Medo» und seiner Familie nicht verlängert, weil er infolge einer Krankheit zeitweise erwerbslos wurde. Die 8- und 13jährigen Kinder sind in der Schweiz geboren und gehen hier zur Schule. (Fall 49, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)
Eine Familie aus dem Südosten der Türkei, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, muss in die Türkei zurückkehren. Jedoch war sie vor der Schweiz 14 Jahre in Deutschland, die Kinder kennen die Türkei nicht und sprechen die Sprache nicht. (Fall 14, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)
Für weitere Fälle zum Thema siehe auch Kapitel «Härtefälle».

⁸ «Adjoua» hat mit einem Schweizer ein Kind. Obwohl er in einer anderen Partnerschaft lebt, anerkennt er die Tochter und hat eine enge Beziehung zu ihr. Das BFM lehnt eine Aufenthaltsbewilligung der Mutter ab, die Schweizer Tochter muss damit auch ausreisen. (Fall 9, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)
Weil die Beziehung der Eltern getrennt ist, wird die Aufenthaltsbewilligung der ecuadorianischen Mutter nicht verlängert. Die dreijährige Schweizerin «Lea», die ein enges Verhältnis zum Vater hat, muss auch ausreisen. (Fall 18, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Die Aufenthaltsbewilligung von «Juliana» wird nicht verlängert, nachdem sie sich wegen häuslicher Gewalt von ihrem Mann getrennt hat. Sie und ihre Kinder, eines davon Schweizer, müssen ausreisen. (Fall 63, dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino)

⁹ BGE 135 I 153

Familientrennungen

Immer wieder müssen Familienväter oder -mütter ausreisen und Familien werden auseinander gerissen. Nicht selten besteht eine Lebensgemeinschaft, das Elternpaar ist jedoch nicht verheiratet. Die Ausreiseverfügung wird damit begründet, dass die Aufenthaltsbewilligung des ausländischen Elternteils vom Bestand einer früheren Ehegemeinschaft abhängig ist oder dass sein Asylgesuch negativ beurteilt worden ist. Nicht berücksichtigt wird, dass die betroffene Person unterdessen in der Schweiz Kinder hat und oft in einer (neuen) Partnerschaft lebt – auch wenn Heiratsvorbereitungen in Gang sind. Durch die Nicht-Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung wird das Familienleben bzw. die Beziehung der Kinder zu beiden Elternteilen verunmöglicht.¹⁰ Gemäss der Bundesverfassung und der von der Schweiz ratifizierten europäischen Menschenrechtskonvention muss jedoch das Recht auf Ehe und Familie gewährleistet sein (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK).

In einigen dokumentierten Fällen musste der Familienvater ausreisen, als die Partnerin schwanger war.¹¹ Die noch nicht geborenen Kinder werden damit ihren Vater möglicherweise nicht kennen. In einem anderen beobachteten Fall sollte der Familienvater mit der Begründung ausgeschafft werden, dass er keine enge Bindung zum Kind habe. Dies lag jedoch daran, dass er während 19 Monaten in Administrativhaft das Kind nur zweimal sehen durfte, zuvor hatte er das Kind regelmässig betreut.¹²

Ausschaffung einer hochschwangeren Frau

Wie die Beobachtungen zeigen, sind Ausschaffungen immer wieder problematisch. So sollte in einem Fall ein Paar mit einem dreijährigen Kind ausgeschafft werden, obwohl die Frau hochschwanger war. Die Behörden waren informiert, dass die Frau psychische Störungen hatte. Obwohl die Frau auf dem Weg ins Flugzeug ohnmächtig wurde, versuchten die Polizisten, sie ins Flugzeug zu bringen. Nur aufgrund der Weigerung des Flugpersonals, die Familie unter diesen Umständen zu transportieren, wurde die Ausschaffung abgebrochen. Das Paar muss anschliessend in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden, die Schwangerschaft war gefährdet.¹³

Wegweisung/Ausschaffung von Kranken

In mehreren Fällen mussten auch Kranke ausreisen oder wurden ausgeschafft. So wurde ein abgewiesener Asylsuchender mit einer posttraumatischen Belastungsstörung ausgeschafft, obwohl er immer wieder Behandlung benötigte und diese in seinem Herkunftsland beschränkt zugänglich ist.¹⁴ In einem anderen Fall sollte ein Asylsuchender mit Nichteintretensentscheid ausreisen müssen, während er sich in medizinischer Behandlung befand. Im Verlaufe seines Aufenthalts in der Schweiz war er von einem Auto angefahren und schwer verletzt worden. Ohne die Fortführung seiner Therapie riskierte er eine bleibende Behinderung.¹⁵

Wegweisung nach Trennung von Lebensgemeinschaften

Gemäss dem neuen Ausländergesetz dürfen ausländische Ehegatten/Ehegattinnen auch dann in der Schweiz bleiben, wenn die Ehe oder die Familiengemeinschaft aufgelöst wurde. Voraussetzung dafür ist, dass die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat, dass eine erfolgreiche Integration besteht oder dass wichtige Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Ein solcher Grund ist namentlich, wenn die Person Opfer häuslicher Gewalt wurde. (Art. 50 AuG)

¹⁰ «Diego» soll nach 17 Jahren in der Schweiz ausreisen, weil er sich von seiner Frau getrennt hat. Unterdessen lebt er in einer neuen Beziehung und hat zwei Kinder. (Fall 40, dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino) Als sich «Zlata» von ihrem gewalttätigen Mann trennt, wird ihre Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert. Sie muss mit ihren gemeinsamen Kindern ausreisen. (Fall 23, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie) «Abdoulaye», der in der Schweiz ein Kind hat, wird während laufenden Heiratsvorbereitungen ausgeschafft. (Fall 52, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

¹¹ «Ibrahim» hat ein Kind in der Schweiz, seine Freundin ist schwanger und sie wollen heiraten. Nach zwei Monaten Ausschaffungshaft wird «Ibrahim» ausgeschafft. (Fall 34, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie) «Moussas» Aufenthaltsbewilligung wird nicht mehr verlängert, weil er sich getrennt hat. Er lebt jedoch in einer neuen Beziehung mit einer Schweizerin, die schwanger ist. Trotzdem muss er ausreisen. (Fall 55, dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino)

¹² «Abbas'» Aufenthaltsbewilligung wird nach seiner Scheidung nicht verlängert, obwohl er ein Kind hat. Er verbringt über 19 Monate in Administrativhaft und sieht das Kind nur zweimal. (Fall 41, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

¹³ Fall 22, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

¹⁴ Fall 27, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz

¹⁵ Fall 16, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

Häusliche Gewalt

Beobachtungen zeigen, dass immer wieder Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt sind, die Schweiz verlassen müssen, wenn sie sich zur Trennung von ihrem Partner entscheiden. Die Frauen sind damit erneut die Leidtragenden: Sie werden für ihre Trennung mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen bestraft. Dies betrifft immer wieder auch die Kinder, die mit der Mutter ausreisen müssen (in einem der dokumentierten Fälle ein Schweizer Kind).¹⁶ Die Tatsache, dass die von Gewalt betroffenen Frauen befürchten müssen, dass sie ihre Aufenthaltsbewilligung verlieren, wenn sie sich von ihrem Partner trennen, erhöht die Hürden für eine Trennung: Viele Frauen verbleiben in der Gewaltbeziehung aus Angst, die Schweiz verlassen zu müssen.

Trennung nach langem Aufenthalt

Ebenfalls zeigen die Beobachtungen, dass immer wieder ausländische Ehepartner nach langem Aufenthalt in der Schweiz ausreisen müssen, wenn die Ehegemeinschaft nicht mehr besteht. Dies auch, wenn sie unterdessen in einer neuen Lebensgemeinschaft leben und wenn sie in der Schweiz Kinder haben. In einem dokumentierten Fall musste, weil der Vater und seine Partnerin getrennt wohnten, mit dem Vater auch seine Tochter aus erster Ehe ausreisen, obwohl sie fast ihre gesamte Schulzeit in der Schweiz absolviert hatte. In einem anderen Fall sollte ein Vater nach 15 Jahren in der Schweiz ausreisen müssen, obwohl er hier zwei Kinder hat.¹⁷

Einreiseverbot / Übersiedlung

Wie Beobachtungen zeigen, ist für Familienangehörige aus Drittstaaten der Besuch in der Schweiz mit Schwierigkeiten verbunden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Einreise erfüllen. Insbesondere wenn die Betroffenen aus armen Ländern stammen, wird die Nicht-Erteilung einer Einreisebewilligung meist damit begründet, dass die Ausreise nicht garantiert sei.¹⁸ Auch die Übersiedlung von Eltern zu ihren Kindern in der Schweiz stösst auf hohe Hürden: Einer Witwe, die zuvor acht Jahre in der Schweiz gelebt hatte und deren fünf Kinder hier lebten, war die Einreise nicht möglich.¹⁹ In einem weiteren dokumentierten Fall durfte ein Mädchen ihre Mutter in der Schweiz in den Ferien gar nicht mehr besuchen, nachdem ein Gesuch um Familiennachzug abgelehnt worden war.²⁰ Gemäss der Kinderrechtskonvention müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Kinder eine regelmässige Beziehung zu ihren Eltern leben können. Zudem darf ein Antrag auf Familiennachzug keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller haben. Beides war hier nicht gegeben.

-
- ¹⁶ «Zlata», seit 2002 in der Schweiz, hat mit ihrem Freund zwei Kinder. Seit 2005 sind sie verheiratet. Nachdem der Mann gewalttätig wurde, trennt sie sich. Ihre Aufenthaltsbewilligung wird 2007 nicht verlängert, ein Rekurs wurde 2009, als das AuG bereits in Kraft war, abgelehnt. (Fall 23, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)
Die Brasilianerin «Juliana» lebt mit ihrem Schweizer Partner und hat mit ihm ein Kind. Nachdem ihr Mann gewalttätig wurde, trennt sie sich. Ihre Aufenthaltsbewilligung wird nicht mehr verlängert. Die Mutter und ihre Kinder, eines davon Schweizer, müssen 2008 ausreisen. (Fall 63, dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino)
«Luzia» verliert ihre Aufenthaltsbewilligung, nachdem sie sich von ihrem gewalttätigen Partner getrennt hat. Ein Rekurs wird 2008 vom BVGer abgelehnt. (Fall 78, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)
- ¹⁷ Der Dominikaner «Diego» ist seit 15 Jahren in der Schweiz. Weil seine erste Ehe nach 9 Jahren endet, wird seine Bewilligung nicht erneuert. Er lebt aber in einer neuen Beziehung und hat zwei Kinder in der Schweiz. (Fall 40, dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino)
«Piotr» lebt mit seiner Schweizer Frau seiner Tochter aus erster Ehe. Nach 5 Jahren lebt das Paar getrennt, weil sich die Kinder nicht verstehen. «Piotr» und seine Tochter, die 8 Jahre hier zur Schule gegangen ist, müssen deshalb ausreisen. (Fall 54, dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino)
Nach 7 Jahren in der Schweiz verlängert das BFM «Augustins» Aufenthaltsbewilligung nicht, obwohl er gut integriert ist. Grund: Seine über sechsjährige Beziehung ist zu Ende gegangen. (Fall 25, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)
- ¹⁸ «Irina» darf ihre Tochter in der Schweiz nicht besuchen, weil ihre Ausreise nicht garantiert sei. Erst das Bundesverwaltungsgericht entscheidet, dass eine Einreisebewilligung zu erteilen sei. (Fall 45, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)
Der Nigerianer «Francis» darf nicht in an der Hochzeit seiner Schwester in der Schweiz teilnehmen, weil seine Rückreise nicht garantiert sei. (Fall 51, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)
- ¹⁹ Nach dem Tod ihres Mannes möchte «Regina», die zuvor 8 Jahre in der Schweiz gelebt hatte, ihren Lebensabend im Kreise ihrer Kinder in der Schweiz verbringen. Das St. Galler Ausländeramt verweigert eine Übersiedlung in die Schweiz. (Fall 48, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)
- ²⁰ «Natasha», 1993 in der Schweiz geboren, darf ihre Mutter nicht mehr besuchen, nachdem sie mehrere Jahre bei den Grosseltern in Serbien gelebt hat. Nach der Ablehnung eines Familiennachzugsgesuchs erhält sie kein Visum mehr. (Fall 76, dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino)

In einem anderen Fall musste die älteste, nunmehr volljährige Tochter einer Familie ausreisen, nachdem sie sechs Jahre hier gelebt hatte. Sie war nicht in die Bewilligung des Familiennachzugs einbezogen worden, sondern hatte eine separate Bewilligung für ihre Ausbildung erhalten.²¹

Auch Kinder, deren Vormund in der Schweiz lebt, dürfen nach dem Tod der sorgeberechtigten Person nicht unbedingt zu ihrem Vormund in der Schweiz ziehen. In mehreren Fällen wurde ihre Einreise nicht bewilligt; die Kinder wurden damit sich selbst überlassen.²²

Administrativhaft

Gemäss dem AuG können ausländische Personen in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen werden, dabei wurde ab Januar 2007 die maximale Haftdauer von zuvor 12 auf 24 Monate verlängert. Mit dem erfolgten Eintritt in den Schengenraum wird die Schweiz die maximale Haftdauer jedoch den Schengenrichtlinien anpassen und auf 18 Monate kürzen müssen. In der Administrativhaft müssen die Inhaftierten von Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug räumlich getrennt sein und ein liberaleres Haftregime muss möglich sein.

Als Grund für die Administrativhaft wird in der Praxis am häufigsten die Gefahr des Untertauchens angerufen.

Wie die bisher dokumentierten Fälle aufzeigen, werden Personen auch dann in Administrativhaft genommen und in der Folge ausgeschafft, wenn Ehevorbereitungen in Gang sind, der Betroffene in der Schweiz Kinder hat und dies den Behörden bekannt ist.²³ Für die Ausschaffung werden dabei auch die Dokumente verwendet, die für die Hochzeit eingereicht worden sind.²⁴

In einem dokumentierten Fall verbrachte ein Familienvater, dessen Aufenthaltsbewilligung nach seiner Scheidung nicht erneuert worden war, über 19 Monate in Administrativhaft. Während dieser Zeit durfte er sein Kind nur zweimal sehen.²⁵

Asylgesetz

Härtefallbewilligungen nach dem Asylgesetz

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes können die Kantone Asylsuchenden eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) erteilen. Dies betrifft sowohl Personen, über deren Gesuch noch nicht entschieden wurde, sowie abgewiesene Asylsuchende. Voraussetzung ist, dass sich die betroffene Person seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält, dass ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war und dass wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Bei der Beurteilung sind unter anderem die Familienverhältnisse – insbesondere die Dauer des Schulbesuchs der Kinder –, der Gesundheitszustand und die Möglichkeit der Eingliederung im Herkunftsland zu berücksichtigen. (Art. 31 Abs. 1 VZAE) Ist der Kanton zur Erteilung einer Härtefallbewilligung bereit, muss er den Fall dem BFM zur Zustimmung unterbreiten.

²¹ Als ein seit 1987 in der Schweiz lebender Kosovare seine Familie nachzieht, wird seine älteste Tochter aus erster Ehe nicht in die Bewilligung einbezogen. Nach 6 Jahren in der Schweiz mit einer Bewilligung für die Ausbildung muss sie ausreisen – obwohl ihre Familie hier lebt. ([Fall 2](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

²² «Malika», ein algerisches Mädchen, darf nicht in die Schweiz einreisen, obwohl sein Vormund, hier lebt. Nach dem Tod seiner Bezugsperson in Algerien ist das Mädchen allein gelassen. ([Fall 21](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Zwei dominikanische Kinder dürfen nicht einreisen, obwohl ihre Schweizer Tante nach dem Tod der Mutter ihr Vormund ist. ([Fall 66](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

²³ «Emanuel» aus «Benin» wird trotz laufenden Ehevorbereitungen in Ausschaffungshaft genommen und nach 6 Monaten ausgeschafft. ([Fall 28](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

«Ibrahim» wird nach fast 2 Monaten Ausschaffungshaft ausgeschafft, obwohl er ein Kind hat und seine Freundin schwanger ist. ([Fall 34](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

²⁴ «Abdoulaye», der in der Schweiz ein Kind hat, wird während laufenden Heiratsvorbereitungen inhaftiert und ausgeschafft – mit dem Dokument, das er für die Hochzeit eingereicht hat. ([Fall 52](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

²⁵ [Fall 41](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz

Vor der Revision bestand die Möglichkeit, dass in Fällen einer «schwerwiegenden persönlichen Notlage» Asylsuchende vorläufig aufgenommen wurden, sofern vier Jahre nach Einreichen des Asylgesuchs noch kein rechtskräftiger Entscheid ergangen war.

Wie die Beobachtungen zeigen, wird die Möglichkeit der Härtefallbewilligung rigide gehandhabt. Auch bei schweren persönlichen Härtefällen werden in der Praxis oft keine Aufenthaltsbewilligungen erteilt: So wurde etwa das Gesuch einer Familie, die sich seit acht Jahren in der Schweiz aufhielt und deren Kinder ihre Schulzeit hier absolviert hatten, ebenso abgelehnt wie das eines Asylbewerbers, der seit einem Übergriff der Bahnpolizei unter psychischen Problemen litt und Behandlung benötigte. Auch eine seit neun Jahren hier lebende Asylsuchende, deren Familie in der Schweiz lebte und den Flüchtlingsstatus hatte, oder eine Familie, die sich seit zehn Jahren in der Schweiz aufhielt und deren Kind die heilpädagogische Schule besuchte, erhielten keine Härtefallbewilligung. In den meisten dokumentierten Fällen waren die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt, der Kanton war jedoch nicht bereit, das Gesuch dem BFM zu unterbreiten.²⁶ Der grosse Ermessensspielraum der kantonalen Behörden erweist sich dabei als sehr problematisch, für die Betroffenen hängt es zu einem beträchtlichen Teil davon ab, welchem Kanton sie zugewiesen wurden. Ob sie Chancen auf eine Härtefallbewilligung haben, kommt damit praktisch einer Lotterie gleich.

Nothilfe

Seit April 2004 können Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid in die Nothilfe verwiesen werden, und seit dem 1. Januar 2008 können die Kantone auch abgewiesene Asylsuchende aus der Sozialhilfe ausschliessen und ihnen lediglich noch Nothilfe erteilen. Die meisten Kantone haben ihre Sozialhilfegesetze entsprechend angepasst, die Nothilfe ist jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Gemäss der Bundesverfassung ist Nothilfe für die Überbrückung von Notsituationen vorgesehen; sie muss ein menschenwürdiges Dasein garantieren und vor einer unwürdigen Bettelexistenz bewahren. Wie die Dokumentation der Beobachtungsstellen zeigt, bringt Nothilfe die Betroffenen jedoch in eine prekäre Lage, zudem ist bei abgewiesenen Asylsuchenden, die nicht ausreisen können, kein Ende der Prekarität absehbar: Während Jahren leben sie von der Nothilfe, die oft weit unter der Sozialhilfe liegt, und dürfen während dieser Zeit keiner Erwerbsarbeit nachgehen. Der knapp bemessene Finanzbetrag für Hygiene und Nahrung wird in einigen Kantonen pro zusätzliche Person weiter reduziert und reicht insbesondere im Falle von Familien nicht für eine gesunde Ernährung aus. Dadurch, und wenn zusätzliche Kosten anfallen – zum Beispiel für eine Schulreise –, sind Betroffene auf Dritunterstützung angewiesen und finden sich in einer Bettelexistenz wieder.²⁷ Wie die Beobachtungen weiter

²⁶ Nach acht Jahren Aufenthalt in der Schweiz und einer besonders guten Integration soll eine albanische Familie in den Süden Serbiens zurückkehren müssen. Die Kinder sind hier zur Schule gegangen und haben ihre Jugendjahre hier verbracht. (Fall 12, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Nach Übergriffen durch die Bahnpolizei leidet «Hasan» an psychischen Problemen und benötigt Behandlung. Trotz 5 Jahren Aufenthalt wird sein Härtefallgesuch vom kantonalen Ausländeramt abgelehnt. (Fall 37, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

Eine dreiköpfige Familie, die seit fünf Jahren in der Schweiz ist und deren Tochter die Realschule besucht, muss wirtschaftlich unabhängig sein, damit das kantonale Ausländeramt beim BFM eine Härtefallbewilligung beantragt. Die Familie wird jedoch in die Nothilfe verwiesen. (Fall 44, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz) «Lisas» Härtefallgesuch wird vom kantonalen Migrationsamt abgelehnt, weil ihr Aufenthaltsort während einigen Monaten nicht bekannt gewesen sei. Dabei war sie immer über ihren Anwalt erreichbar. (Fall 47, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Eine Familie stellt nach 10 Jahren in der Schweiz ein Härtefallgesuch. Das 6-jährige Kind ist geistig behindert und braucht heilpädagogische Unterstützung. Das Härtefallgesuch wird vom kantonalen Migrationsamt mit z.T. falschen oder mangelhaften Begründungen abgelehnt. (Fall 62, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

«Tülays» Asylgesuch wird abgelehnt, die Beschwerde bleibt lange liegen. Trotz neun Jahren Aufenthalt in der Schweiz, wo ihre Familie mit Flüchtlingsstatus lebt, wird ihr Härtefallgesuch vom Kanton abgelehnt. (Fall 71, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

²⁷ Eine vierköpfige Familie erhält in der Nothilfe in einem St. Galler Dorf 504 Fr. pro Monat oder 4.50 Fr. pro Tag und Person. Milch, Früchte und Gemüse, die für eine gesunde Ernährung unerlässlich sind, kann sich die Familie damit kaum leisten. (Fall 32, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

Eine dreiköpfige Familie, die über 5 Jahre in der Schweiz ist, wird während des Verfahrens um ein Härtefallgesuch in die Nothilfe verwiesen und gerät mit nur 450 Franken pro Monat in eine Bettelexistenz. (Fall 44, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

zeigen, führen die extrem harten Bedingungen der Nothilfe – Leben in einer unterirdischen Zivilschutzanlage, Isolation, prekäre Situation – zu psychischen Erkrankungen der Betroffenen.²⁸

Nichteintretensentscheide (NEE)

Gemäss dem Asylgesetz müssen Asylsuchende innerhalb von 48 Stunden Identitätspapiere bzw. einen Pass abgeben, ansonsten wird nicht auf ihr Gesuch eingetreten. Keine Anwendung soll diese Regelung finden, wenn Asylsuchende glaubhaft machen, dass sie aus entschuldbaren Gründen keine Reise- oder Identitätspapiere in der geforderten Frist beschaffen können, wenn ihre Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird oder wenn zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind. (Art. 32 AsylG)

Wie die Beobachtungen zeigen, wird von den Ausnahmeregelungen kaum Gebrauch gemacht: Auch in Fällen, wo ein Asylsuchender keine Papiere haben konnte, weil sein Land keine solchen ausstellt, fällt das BFM einen NEE. In anderen Fällen wurden keine zusätzlichen Abklärungen vorgenommen oder erst nach jahrelanger Wartezeit und zahlreichen Rekursen.²⁹

Sichere Drittstaaten / Dublin-II-Verordnung

Seit dem 12. Dezember 2008 ist für die Schweiz das Dublin-Schengen-Abkommen in Kraft. Damit gilt auch die Dublin-II-Verordnung, laut welcher Asylsuchende nur in einem der Vertragsstaaten ein Gesuch stellen können. Die dem Dublin-Schengen-Abkommen beigetretenen Länder gelten als sichere Drittstaaten.

Beobachtungen zeigen jedoch, dass die Schweiz Asylsuchende auch dann in andere Dublin-Vertragsstaaten zurückgeführt hat, wenn befürchtet werden muss, dass sie der entsprechende Staat in ihr Herkunftsland ausschafft.³⁰ Falls dies geschieht, ist die Schweiz an einem «indirekten Refoulement» beteiligt. Ebenfalls schafft die Schweiz Asylsuchende – darunter auch verletzte Personen – in Drittstaaten zurück, wenn die humanitäre Situation für Asylsuchende dort hoch problematisch ist.³¹ Rückführungen sind zudem auch dann vorgenommen worden, wenn der Übernahmestaat die betroffene Person weiter nach Griechenland zurückschafft.³² Dort ist jedoch der Zugang zu einem Asylverfahren nicht gewährleistet, und das UNHCR hat im April 2008 aufgerufen, Rückführungen nach Griechenland auszusetzen.

²⁸ «Albert» empfängt nur noch Nothilfe und lebt in einer unterirdischen Zivilschutzanlage. Dadurch erkrankt er psychisch und muss einer psychiatrischen Klinik eingewiesen werden. (Fall 75, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

Als «Yeshi» 2006 auf Nothilfe gesetzt wird, wird sie depressiv. In einer Therapie wird das Ausmass ihrer Traumatisierung deutlich. (Fall 10, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Auf sein Asylgesuch erhält «Aimé» einen NEE und wird 2004 in die Nothilfe verwiesen. Nach 5 Jahren erhält er noch immer nur Nothilfe. Unterdessen hat er in der Schweiz zwei Kinder. Seine psychische Gesundheit verschlechtert sich, drei Mal wurde er hospitalisiert. (Fall 81, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

²⁹ Auf ihr Gesuch erhält «Yeshi» 2002 einen NEE. Erst als in einer Therapie das Ausmass ihrer schrecklichen Erlebnisse deutlich wird, wird ihr Gesuch 2007 geprüft. (Fall 10, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Auf ihr Gesuch erhält «Sarah» einen NEE, weil sie keine Identitätspapiere hat. Erst nach zahlreichen Rekursen wird ihr Gesuch geprüft und sie erhält Asyl. (Fall 26, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Auf «Williams» Gesuch tritt das BFM nicht ein. Sein Herkunftsland Uganda stellt jedoch keine Identitätskarten aus, Pässe gibt es nur für Auserlesene. (Fall 31, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Auf «Fodés» Gesuch wird nicht eingetreten, obwohl gemäss HilfswerkvertreterInnen seine Erzählung näher hätte geprüft werden sollen. (Fall 7, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

³⁰ Der Iraker «Bachir» wird im April 2009 nach Schweden ausgeschafft, wo er sich vor der Einreise in die Schweiz aufgehalten hat. Schweden will ihn jedoch nach Griechenland zurückführen, Griechenland wiederum schafft irakische Asylsuchende in den Irak aus. (Fall 50)

Auch «Salim», ebenfalls ehemaliger Übersetzer für die US-Armee im Irak, soll nach Schweden ausgeschafft werden. (Fall 59, beide Fälle wurden von der Beobachtungsstelle Romandie dokumentiert)

³¹ «Maria» fragt mit ihren vier Kindern 2008 bereits zum zweiten Mal in der Schweiz um Asyl nach. In Italien waren sie sich selbst überlassen und hausten in Abbruchhäusern. Sie erhält einen NEE: Italien gilt als ein sicherer Drittstaat. (Fall 60, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

Ein somalisches Paar reist in die Schweiz, weil die Frau nach einer Fehlgeburt in Italien keine Hilfe erhielt. Durch die Festnahme des Mannes wird das Paar getrennt, er findet seine Frau erst nach Monaten wieder. Derweil erhält er einen NEE: Italien gilt als sicherer Drittstaat. (Fall 68, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

³² Die Somalierin «Sahra» gelangt nach einem Aufenthalt in Griechenland über Umwege in die Schweiz. Sie soll nach Frankreich zurückgeführt werden – obwohl sie so indirekt nach Griechenland zurückgeführt wird, wo sie keinen Zugang zum Asylverfahren hatte. (Fall 61, dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

Probleme haben sich ebenfalls in Fällen gezeigt, wo Betroffene in der Schweiz über einen Aufenthaltsstatus verfügen, dieser aber abläuft, währenddem sie sich in einem anderen Land befinden. Die Schweiz hat sich nicht mehr als verantwortlich erachtet; da sie Erstasylland ist, haben die Betroffenen in einem anderen Dublin-Staat aber kaum Zugang zu einem Asylverfahren.³³

Für aussereuropäische Staaten gilt weiterhin die Drittstaatenregelung: Nach dieser tritt die Schweiz nicht auf Asylgesuche ein, wenn die Asylsuchenden in einen sicheren Drittstaat zurückkehren können, in dem sie sich vorher aufgehalten haben (Art. 34 AsylG). In einem Fall ist das BFM mit dieser Begründung nicht auf ein Asylgesuch eingetreten, obwohl es sich um eine Frau handelte, die Opfer von Frauenhandel war und deren Ehemann sie zur Prostitution gezwungen hatte.³⁴

Psychische Krankheiten und posttraumatische Belastungen

In verschiedenen dokumentierten Fällen wurden Traumatisierungen nicht wahrgenommen bzw. nicht behandelt.³⁵ Das Gesuch eines Opfers schwerer geschlechtsspezifischer Gewalt wurde abgelehnt und obwohl die Betroffene um medizinische Behandlung bat, hatte sie keinen Zugang zu solcher. Gemäss BFM-Entscheid sollte sie in ihr Herkunftsland Bosnien zurückreisen. Erst nach einem Rekurs und ärztlicher Behandlung, in der das Ausmass ihrer Traumatisierung deutlich wurde, wurde sie vorläufig aufgenommen.³⁶ Das Gesuch einer weiteren Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt wurde abgelehnt, weil ihr die staatliche Verfolgung nicht geglaubt wurde. Als die Asylsuchende bei einem Transfer in eine andere Asylunterkunft von Polizisten unverhältnismässig behandelt wurde, erlitt sie eine Retraumatisierung und einen psychischen Zusammenbruch.³⁷ Immer wieder müssen traumatisierte Personen bzw. Personen mit psychischen Problemen ausreisen, auch wenn eine Behandlung in ihrem Herkunftsland kaum zugänglich ist.³⁸ Im bereits oben erwähnten Fall musste eine traumatisierte Frau, Opfer von Menschenhandel, in ihr Herkunftsland ausreisen.³⁹

Weiteres

Sprachanalysen

Beobachtungen haben auch Probleme der Sprach- und Herkunftsanalysen gezeigt. Die so genannten Lingua-Analysen werden vom BFM in Auftrag gegeben, um eine Identitätstäuschung zu beweisen. Gerade in Fällen, wo die Betroffenen in verschiedenen Regionen gelebt haben, sind diese Analysen äusserst ungeeignet und führen oftmals dazu, dass die Asylsuchenden beweisen müssen, dass sie tatsächlich aus ihrem Herkunftsland stammen bzw. einer bestimmten ethnischen Gruppe angehören.⁴⁰

³³ Der vorläufig aufgenommene Somalier «Ahmed» reist nach fast zwei Jahren nach Italien, in dieser Zeit läuft seine Aufenthaltsbewilligung ab. Laut BFM soll er nun nach Italien zurückgeführt werden. Dort wird kaum ein Asylverfahren eröffnet, da die Schweiz das Erstasylland ist. ([Fall 8](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

³⁴ Auf das Asylgesuch der Mongolierin «Zaya» und ihres Mannes wird nicht eingetreten. 5 Jahre später legt «Zaya» in einem erneuten Gesuch dar, dass sie Opfer von Frauenhandel ist. Das BFM tritt jedoch mit Verweis auf den sicheren Drittstaat Mongolei nicht auf das Gesuch ein. ([Fall 67](#), dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino)

³⁵ Erst als «Yeshi» 2006 in Folge der Nothilfe depressiv wird und Zugang zu Therapie erhält, wird das Ausmass ihrer Traumatisierung aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt deutlich. ([Fall 10](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Auf ihr Gesuch erhält «Sarah», Opfer schwerer geschlechtsspezifischer Gewalt, einen NEE, weil sie keine Identitätspapiere hat. Erst nach zahlreichen Rekursen wird ihr Gesuch geprüft und sie erhält Asyl. ([Fall 26](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

³⁶ [Fall 24](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

³⁷ [Fall 58](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz

³⁸ «Francis» Asylgesuch wird abgelehnt. In psychiatrischen Behandlungen wird eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Ende 2007 wird er ausgeschafft – obwohl in seinem Herkunftsland die Behandlung psychisch Kranker limitiert ist. ([Fall 27](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

Nach Übergriffen durch die Bahnpolizei leidet «Hasan» an psychischen Problemen und benötigt Behandlung. Sein Härtefallgesuch wird aber abgelehnt. ([Fall 37](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

³⁹ [Fall 67](#), dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino

⁴⁰ Eine Sprachanalyse schliesst aus, dass der Asylsuchende «Barzan» Kurde sei. Erst nachdem zahlreiche Beweismittel erbracht wurden, hält das BVGer fest, dass er Kurde sei, aber, weil er jahrelang ausserhalb der kurdischen Region gelebt hatte, nicht alle Traditionen kenne. ([Fall 29](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Eine Sprachanalyse kommt zum Schluss, dass die angolansische Asylsuchende «Dina» Kongolesin sei, das BFM weist ihr Gesuch ab. «Dina» hat jedoch lediglich die Schulzeit im Kongo verbracht. ([Fall 39](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Diese Nachweise sind oftmals schwierig zu erbringen und erfordern ein aufwändiges, kostspieliges Verfahren.

Betroffene müssen schwer zu erbringende Nachweise einreichen

Auch in anderen Fällen werden immer wieder Nachweise gefordert, die für die Betroffenen praktisch unmöglich zu erbringen sind, etwa wenn Asylsuchende belegen müssen, dass die Polizei, vor deren Übergriffen sie geflohen ist, sie nicht geschützt hat bzw. dass eine Krankheit im Herkunftsland nicht behandelbar ist, auch wenn das BFM sich auf gegenteilige, unrichtige Informationen stützt.⁴¹

Kosten

Gemäss dem Gesetz können Betroffene Rekurs beim Bundesverwaltungsgericht gegen einen abweisenden Entscheid des BFM einlegen. Die Asylabteilungen des Bundesverwaltungsgerichts verlangen in der Regel einen Kostenvorschuss von Fr. 600.- in Beschwerde- und Revisionsverfahren; bei Verfahren, die das Gericht für aussichtslos hält, kann der Kostenvorschuss verdoppelt werden. Die hohen Gebühren halten viele Asylsuchende, die Sozialhilfe oder Nothilfe empfangen, davon ab, Rekurs einzulegen, da sie für deren Begleichung auf Unterstützung Dritter angewiesen wären.⁴²

Faktische Haft am Flughafen

In einem dokumentierten Fall wurde das Asylgesuch einer Mutter und ihres Kindes am Flughafen abgelehnt und den beiden wurde die Einreise in die Schweiz untersagt. Sie mussten in der Transitzone des Flughafens bleiben und befanden sich in faktischer Haft: In 47 Tagen durften sie nur zweimal an die frische Luft gehen.⁴³

Themen, die beide Gesetze betreffen

Verunmöglichung der Eheschliessung

Gemäss der Bundesverfassung ist das Recht auf Ehe und Familie garantiert. Wie die Beobachtungen zeigen, wird dieses Recht jedoch immer wieder verletzt: Durch Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung – in einigen Fällen durch Ausschaffungshaft und Ausschaffung – wird die Eheschliessung verhindert. Dies, auch wenn Ehevorbereitungen in Gang sind und wenn die betroffene Person in der Schweiz Kinder hat. In einigen Fällen wird die Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung damit begründet, dass eine frühere Lebensgemeinschaft beendet ist, in anderen Fällen mit dem negativen Entscheid auf ein Asylgesuch. Dass die Betroffenen jedoch oft seit längerer Zeit in einer (neuen) Partnerschaft leben, wird nicht berücksichtigt. Die bevorstehende Heirat wird verunmöglicht. In einigen Fällen werden die für die Heirat eingereichten Papiere für die Ausschaffung verwendet.

Mit Erlass des neuen AuG wurde im Zivilgesetzbuch eine Bestimmung eingefügt, nach welcher ein Zivilstandesamt nicht auf ein Heiratsgesuch eintritt, wenn die «Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will». (Art. 97a ZGB) Das Zivilstandesamt kann, um dies festzustellen, bei den Ausländerbehörden Informationen einfordern. In einem dokumentierten Fall hat das Standesamt eine Eheschliessung verweigert, obwohl das Paar seit zwei Jahren zusammenlebte. In einem anderen Fall hat ein Standesbeamter Informationen aus dem Asylossier, die den Vater des Bräutigams betreffen, an die Braut weitergegeben. Dies hat zur Scheidung der Ehe kurz nach der Heirat geführt. Beides zeigt, dass die Gesetzesbestimmung problematisch ist und in der Praxis Paare nicht heiraten können, die in einer Lebensgemeinschaft leben. Die Tatsache, dass die Partnerschaft binational ist und eine Festigung des Aufenthalts einer der beiden Personen zur Folge

⁴¹ Die Roma-Familie «Zhika» stellt nach wiederholten Bedrohungen, Erpressungen sowie Übergriffen zum 2. Mal ein Asylgesuch in der Schweiz. Das Gesuch wird abgelehnt, weil die Familie nicht beweisen konnte, dass die Polizei in Serbien sie nicht geschützt hat. ([Fall 13](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Die in der Schweiz wohnhafte Studentin «Lena» leidet an einer tödlichen Krankheit. Sie ersucht um eine humanitäre Bewilligung. Mit der Falschinformation, dass die Behandlung in ihrem Land möglich sei, lehnt das BFM das Gesuch zuerst ab. ([Fall 4](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

⁴² [Fall 16](#), [Fall 22](#), [Fall 26](#) und [Fall 34](#), alle dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

⁴³ [Fall 46](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

hat, scheint in manchen Fällen auszureichen. Das Recht auf Ehe ist damit nicht gewährleistet.⁴⁴ Zukünftig soll gemäss Entscheid des National- und Ständerats das Recht auf Ehe für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung gar nicht mehr gelten.

Keine Ausreise

Für vorläufig aufgenommene und Asyl suchende Personen sind Reisen ins Ausland nur in Ausnahmefällen vorgesehen; dazu gehören insbesondere eine schwere Krankheit oder der Tod von Familienangehörigen oder die Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten.⁴⁵ Wie Beobachtungen zeigen, kann es für die Betroffenen auch in diesen Fällen schwierig sein, ein Rückreisevisum zu erhalten. Hinzu kommt, dass als Familienangehörige lediglich die Eltern, Geschwister, Ehegatten und Kinder gelten, nicht aber die Grosseltern.⁴⁶

Verhalten von BeamtInnen

Wie die Beobachtungen zeigen, stellen sich auch immer wieder Probleme durch das Verhalten von Beamten bzw. Beamtinnen. In mehreren dokumentierten Fällen wurden Asylsuchende von der Polizei mit Gewalt behandelt und litten in der Folge an psychischen Problemen.⁴⁷ In einem weiteren Fall verlor ein junger Mann den Kontakt zu seiner kranken Frau, als er von der Polizei verhaftet wurde, und fand sie erst Monate später wieder. Beide waren in die Schweiz gereist, um hier um Asyl nachzusuchen.⁴⁸

In einem weiteren Fall wurde ein abgewiesener Asylsuchender an dem Tag ausgeschafft, an welchem sein Wiedererwägungsgesuch eingereicht wurde. Möglich war die Ausschaffung nur, weil die zuständigen BeamtInnen den Mann und seine Betreuer in ihrer Absicht getäuscht hatten.⁴⁹

⁴⁴ «Emanuel» aus «Benin», der seit 2002 in der Schweiz ist und ein Kind hat, muss wegen der Scheidung seiner ersten Ehe ausreisen. Trotz den Ehevorbereitungen mit seiner Freundin wird er nach sechs Monaten Ausschaffungshaft ausgeschafft. ([Fall 28](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

Seit sechs Jahren lebt der abgewiesene Asylbewerber «Ibrahim» in einer Beziehung und hat ein Kind. Seit 2005 ist er untergetaucht. 2007 reicht das Paar ein Heiratsgesuch ein. «Ibrahim» wird ausgeschafft, obwohl seine Freundin erneut schwanger ist. ([Fall 34](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

Der Dominikaner «Diego» ist seit 1991 in der Schweiz. Nach der Trennung erneuert das Bundesamt für Migration 2006 seine Bewilligung nicht mehr. Jedoch lebt er seither in einer Beziehung mit einer Schweizerin, die er nach seiner Scheidung heiraten will, und hat zwei Kinder. ([Fall 40](#), dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino)

«Abdoulaye», dessen Asylgesuch abgelehnt wurde, lebt mit seiner Schweizer Partnerin, mit der er ein Kind hat. Kurz vor der Heirat wird er ausgeschafft – mit dem Dokument, das er für die Heirat eingereicht hat. ([Fall 52](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

«Mohamed» und seine Freundin bereiten ihre Heirat vor. Ein Zivilstandsbeamter verleumdet ihn bei der Braut mit Informationen aus dem Asylossier, die den Vater betreffen. Trotzdem heiraten sie. Wenige Tage später gibt sie die Scheidung ein. Das Ausländeramt erzwingt seine «freiwillige» Ausreise. ([Fall 57](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

«Aziz» will seine portugiesische Freundin, mit der er seit zwei Jahren zusammenlebt, heiraten. Zuvor war dies nicht möglich, weil «Linda» noch verheiratet war. Die Aufsichtsbehörde des Zivilamts verweigert die Heirat. ([Fall 74](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

⁴⁵ Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV), Art. 5

⁴⁶ «Makaya» (F-Ausweis) aus Kongo Kingshasa ersucht nach dem Tod ihrer Schwester in Kongo Brazzaville um ein Rückreisevisum, damit sie vor Ort trauern kann. Erst nach einem Rekurs erhält sie ein Visum, 15 Monate nach dem Gesuch. ([Fall 43](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

«Danica» (F-Ausweis) möchte ihre Schwester, einzige Überlebende der Familie, besuchen, die in den USA lebt. Dies wird ihr nicht erlaubt. ([Fall 19](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

In zwei Fällen wollten in der Schweiz lebende Grosskinder mit F-Bewilligung ihre Grossmutter vor deren Tod besuchen, sie erhielten aber kein Rückreisevisum. ([Fall 33](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie)

⁴⁷ Nach Übergriffen durch die Bahnpolizei leidet «Hasan» an psychischen Problemen und benötigt Behandlung. Sein Härtefallgesuch wird aber abgelehnt. ([Fall 37](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

Siehe auch den bereits erwähnten [Fall 58](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz

⁴⁸ Ein somalisches Ehepaar sucht in der Schweiz Schutz und medizinische Versorgung. Kaum in der Schweiz wird der Ehemann festgenommen und nach zwei Tagen in die Empfangsstelle Kreuzlingen geführt. Er findet seine kranke Frau erst Monate später wieder. ([Fall 68](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz)

⁴⁹ [Fall 70](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz

Die Beziehung eines binationalen Paares wurde durch Misstrauen und wiederholte Nachforschungen der Behörden dermassen belastet, dass es den Antrag auf erleichterte Einbürgerung des Ehemannes zurückzog. Grund des behördlichen Misstrauens war nicht zuletzt, dass die Frau 13 Jahre älter war.⁵⁰ In einem weiteren Fall wurde einem Asylsuchenden eine Busse auferlegt, nachdem er in Grenznähe von der Polizei kontrolliert worden war, obwohl er gemäss eigenen Aussagen die Grenze nicht überschritten hatte – und obwohl er die hohe Busse als Sozialhilfeempfänger nicht würde berappen können.⁵¹

Auch der Ermessensspielraum der Behörden stellt immer wieder Probleme. So kann beobachtet werden, dass kantonale Ämter eingereichte Nachweise nicht unbedingt würdigen und Gesuche mit mangelhaften oder den Nachweisen widersprechenden Erklärungen ablehnen.⁵² Dies legt den Verdacht nahe, dass einige Ämter bzw. BeamtInnen ihren Ermessensspielraum bewusst nicht nutzen und die Betroffenen schikanieren. Auch dort, wo es sich lediglich um unsorgfältige Arbeit handelt, kann es für die Betroffenen einschneidende Auswirkungen haben.

Auch wenn die betroffenen AusländerInnen sämtliche Kriterien erfüllen und ihr Gesuch an den Bund weitergeleitet wird, heisst das aber nicht, dass ihrem Gesuch stattgegeben wird. So erhielt gemäss Entscheid des BFM ein seit 18 Jahren hier lebender und arbeitender Kosovare keinen C-Ausweis,⁵³ obwohl er die erforderlichen Kriterien erfüllte, was das kantonale Migrationsamt anerkannt hatte.

Zusammenfassung

Drei Jahre nach der Abstimmung über das verschärfte Asyl- und das neue Ausländergesetz hat die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht eine Übersicht über die mehr als 80 problematischen Situationen erstellt, die die Beobachtungsstellen in der Romandie, der Ostschweiz und im Tessin bisher dokumentiert haben. Zwar erfassen die Fälle noch nicht sämtliche Auswirkungen der Gesetzesneuerungen. Jedoch wird deutlich, dass sich die Situation von Asylsuchenden und MigrantInnen in vielen Bereichen beträchtlich verschlechtert hat.

Im Bereich Asyl ist unter anderem problematisch, dass auf Gesuche nicht eingetreten wird, wenn die Asyl suchende Person nicht **innerhalb von 48 Stunden Identitätspapiere vorlegen** kann. Anders, als im Vorfeld der Asylgesetzrevision in Aussicht gestellt wurde, wird von den Ausnahmeregelungen kaum Gebrauch gemacht. Asylsuchende, die keine gültigen Papiere haben, stehen unter Verdacht, dass sie falsche Angaben gemacht haben; mit der Forderung nach zusätzlichen Nachweisen und der Unterziehung einer Sprachanalyse sollen sie überführt werden. Dies führt dazu, dass die Flüchtlinge in manchen Fällen Nachweise vorlegen müssen, die kaum erbracht werden können, oder dazu, dass als Folge einer Sprachanalyse fälschlicherweise ein anderes Land als ihr Herkunftsland definiert wird. Ebenfalls werden Traumatisierungen von Flüchtlingen immer wieder nicht wahr- bzw. ernst genommen. Zwar können Asylsuchende gegen einen abweisenden Entscheid des Bundesamts für Migration Rekurs einlegen; der vom Bundesverwaltungsgericht verlangte Kostenvorschuss hält jedoch viele davon ab, weil die Sozial- bzw. Nothilfe nicht dafür ausreicht.

Als problematisch erweist sich auch der Verweis von abgewiesenen Asylsuchenden bzw. Asylsuchenden mit Nichteintretensentscheid in die **Nothilfe**: Die knapp bemessene Nothilfe bringt die Betroffenen in eine Notlage – in manchen Fällen über Jahre hinweg – und führt nicht selten dazu, dass sie auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind. Immer wieder führt die prekäre, unwürdige Nothilfe zu psychischen Erkrankungen der Betroffenen.

Mit dem Beitritt zum Schengenraum ist für die Schweiz auch die **Schengen-Dublin-Verordnung** in Kraft getreten, gemäss der Asylsuchende nur in einem Vertragsstaat – dazu gehört die Mehrheit der europäischen Staaten – ein Gesuch stellen können. Hier zeigt sich insbesondere problematisch, dass die Schweiz Asylsuchende auch dann ins Erstaufnahmeland zurückschickt, wenn die Überlebensbedingungen dort sehr prekär und ein würdiges Dasein der Betroffenen nicht gewährleistet sind bzw. wenn damit gerechnet werden muss, dass die Asylsuchenden in ihr Herkunftsland zurückgeschafft werden, wo sie gefährdet sind.

⁵⁰ [Fall 42](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz

⁵¹ [Fall 5](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

⁵² [Fall 62](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz

⁵³ [Fall 35](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie



Während nach dem alten Gesetz die Erteilung einer vorläufigen Aufenthaltsbewilligung nach vier Jahren Aufenthalt ohne rechtskräftigen Asylentscheid möglich war, ist seit der Gesetzesrevision eine so genannte **Härtefallbewilligung** nach fünf Jahren möglich. Aber auch wenn die Betroffenen sämtliche dafür notwendigen Kriterien erfüllen, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Härtefallbewilligung. Die Kantone nutzen zudem ihren Ermessensspielraum sehr unterschiedlich aus, was dazu führt, dass es – je nachdem, welchem Kanton eine Asyl suchende Person zugewiesen wurde – praktisch einer Lotterie gleichkommt, ob sie Chancen auf eine Härtefallbewilligung hat.

Bei der Härtefallregelung für MigrantInnen, die über keine Aufenthaltsbewilligung verfügen, ist die Praxis der Kantone ähnlich unterschiedlich. Für die Sans-Papiers in der Schweiz hat sich die Situation mit der neuen Gesetzgebung insgesamt verschlechtert. Anfang des neuen Jahrtausends hatte sich mit dem so genannten Metzler-Zirkular noch eine leichte Öffnung gegenüber Regularisierungen abgezeichnet. Mit dem neuen Gesetz wurden die Hürden jedoch erhöht, zudem handhabt das Bundesamt für Migration die **Erteilung von Härtefallbewilligungen äusserst restriktiv**. Auch nach über 15 Jahren Aufenthalt und Arbeit in der Schweiz und auch wenn die Kinder hier aufgewachsen und zur Schule gegangen sind, besteht kein Anrecht auf eine Härtefallbewilligung. Dies betrifft Tausende von Sans-Papiers, die hier arbeiten, hier zur Schule gegangen sind und deren Lebensmittelpunkt in der Schweiz ist. Die restriktive Haltung der Bundesbehörden hat zur Folge, dass viele Sans-Papiers keine Regularisierung beantragen, weil die Angst vor Entdeckung und Wegweisung überwiegt.

Wegweisungen aus der Schweiz betreffen nicht nur Sans-Papiers: Ausreisen müssen auch ausländische Familienväter oder -mütter, wenn die Lebensgemeinschaft aufgelöst wurde. Damit werden Familien auseinander gerissen und die regelmässige Beziehung beider Elternteile zu den Kindern verunmöglicht. Auch verlieren immer wieder Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt sind und sich von ihrem gewalttätigen Partner getrennt haben, durch die Trennung ihre Aufenthaltsbewilligung. Dies, auch wenn das Ausländergesetz einen stärkeren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt vorsieht. Ebenfalls müssen **Schweizer Kinder die Schweiz verlassen**, wenn die Aufenthaltsbewilligung ihrer sorgeberechtigten Mutter nicht verlängert wird. Ein jüngst gefälltes Bundesgerichtsurteil zu dieser Thematik deutet darauf hin, dass das Bundesamt seine bisherige Sichtweise korrigieren und der Mutter von Schweizer Kindern einen Aufenthalt ermöglichen muss.

Von Wegweisungen betroffen sind weiter auch Menschen, die seit vielen Jahren hier arbeiten, deren Kinder hier geboren und aufgewachsen sind, und die wegen kurzzeitigen Sozialhilfebezugs ihre Aufenthaltsbewilligung verlieren. Die Kinder, deren Lebensmittelpunkt und soziales Umfeld in der Schweiz ist, werden dadurch entwurzelt, was sich mit grosser Wahrscheinlichkeit belastend auf ihre Entwicklung auswirkt.

Sehr restriktiv gehandhabt werden auch **Einreisebewilligungen**, was mitunter dazu führt, dass Kinder ihre Mutter in der Schweiz nicht mehr besuchen können bzw. Eltern ihre Kinder.

Die Dokumentationen der Beobachtungsstellen zeigen ebenfalls auf, dass das **Recht auf Ehe** immer wieder in Frage gestellt ist, wenn die Heirat ein binationales Paar betrifft. Wiederholt werden Ehen durch die Wegweisung oder Ausschaffung eines betroffenen Partners verhindert. Auch haben Zivilstandesbehörden die Eheschliessung verweigert, obwohl es sich um eine mehrjährige Lebensgemeinschaft handelte.

Immer wieder lässt sich auch feststellen, dass **BeamtInnen die betroffenen Asylsuchenden und MigrantInnen unverhältnismässig behandeln**, sei es wenn Polizisten Gewalt anwenden, Behörden die Betroffenen täuschen, Beamte immer neue Nachweise verlangen und die eingereichten nicht würdigen. Ob es sich um unsorgfältige Arbeit oder um Schikane handelt, für die Asylsuchenden und MigrantInnen hat dies einschneidende Auswirkungen, hängt doch ihr Schicksal davon ab.